



Finanzgericht Hamburg Jahresbilanz 2022

Finanzgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Postanschrift:
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Telefon: 040/42843-7770

Telefax: 040/42798-2777

E-Mail: Poststelle@fg.justiz.hamburg.de

Inhalt

Gerichtsleitung	4
Einleitung	5
Teil 1: Personalentwicklung	6
Teil 2: Geschäftsentwicklung	7
Teil 3: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)	16
Teil 4: Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit/Ausbildung	17
Teil 5: Entscheidungen des Finanzgerichts	19

Gerichtsleitung

Präsident	Christoph Schoenfeld
Vizepräsident	Dr. Frank Schindler
Präsidialrichter	Dr. Dirk Müller
EDV-Richter	Dr. Frank Schindler
Pressesprecher	Dr. Martin Mues
Geschäftsleiterin	Sabrina Schult
Stellv. Geschäftsleiter	Frank Spranger
Geschäftsstellenleiterin	Hella Rosenberg

Einleitung

Das Finanzgericht Hamburg ist eines der fünf oberen Landesgerichte Hamburgs. Das Gericht verfügt über fünf Steuersenate und einen Zollsenat.

Die fünf **Steuersenate** gewähren vornehmlich Rechtsschutz (Klagen und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) gegen **Maßnahmen der Hamburger Finanzämter**. Drei der Senate entscheiden zudem über Verfahren gegen die Familienkassen in **Kindergeldsachen**. In die Zuständigkeit des 6. Senat fallen neben der Finanzamtszuständigkeit auch die Klagen in **Steuerberatersachen**, die sich mit Fragen des Prüfungsrechts und der Berufszulassung für Steuerberater befassen und gegen die Steuerberaterkammer Hamburg gerichtet sind.

Der **Zollsenat** des Finanzgerichts Hamburg, der 4. Senat, beruht auf der Grundlage eines bereits in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts geschlossenen Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Nachbarländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein als **länderübergreifender Spruchkörper** (Staatsverträge vom 16. März/3. April 1952, 21. Juni 1954 und 9. Juni 1981, zuletzt geändert im Jahr 2014, HmbGVBl S. 194). Dieser Gemeinsame Senat ist für alle Rechtsstreitigkeiten des **Zoll-, Verbrauchsteuer- und Marktordnungsrechts** zuständig, in denen die beteiligten Hauptzollämter ihren Sitz in einem der drei Länder haben. Für erstinstanzliche Verfahren zum Ausfuhrerstattungsrecht (als Teil des Europäischen Marktordnungsrechts) und über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg bundesweit die alleinige Zuständigkeit.

Seit 2013 besteht auch im Finanzgerichtsprozess die Möglichkeit, ein sog. **Güteverfahren**¹ durchzuführen. Hierfür stehen derzeit drei Güterichter und -richterinnen zur Verfügung. Der Güterichter wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten tätig; er gehört im Regelfall nicht dem letztentscheidenden Spruchkörper an. In der Güteverhandlung, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist, kann der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. In der nicht öffentlichen Güteverhandlung gelten nicht die strengen Verfahrensanforderungen der Finanzgerichtsordnung, vielmehr können die Beteiligten die Verfahrensfragen selbst bestimmen. Scheitert die Güteverhandlung, entscheidet das Gericht.

¹ Einzelheiten unter

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/finanzgericht-hamburg/gueteverhandlung-46482>

Teil 1 Personalentwicklung

In den fünf Steuersenaten und dem Zollsenat waren zum Ende des Berichtsjahres 2022 **8 Richterinnen** und **13 Richter** mit einem Arbeitskraftanteil (Aka) von 19,35 % tätig. 8 Richterinnen und Richter waren In Teilzeit (50 % bis 95 %) tätig.

Dem **nichtrichterlichen Dienst** gehörten zum 31. Dezember 2022 **18 Personen** an.

Im richterlichen Bereich gab es 2022 folgende **personelle Veränderungen**:

Die Vizepräsidentin des Finanzgerichts Hamburg und Vorsitzende des 2. Senats, Frau Kögel, trat Ende Juli 2022 in den Ruhestand, ihr Nachfolger ist Herr Dr. Schindler, der im September 2022 zum Vizepräsidenten ernannt worden ist. Im Oktober bzw. November 2022 sind Herr Dr. Lohmann und Herr Holle zu Richtern am Finanzgericht ernannt worden. Ende August 2022 ist Herr Emmerich vom Landgericht Hamburg und Anfang Oktober 2022 Herr Dr. Thaler von der Generalzolldirektion an das Finanzgericht abgeordnet worden.

Teil 2 Geschäftsentwicklung

Dieser Berichtsteil stellt die wesentlichen Geschäftszahlen dar, insbesondere die Anzahl der Eingänge, die Verfahrensdauer, die Art der Erledigung, die Erfolgs- und Rechtsmittelquoten sowie den Umfang des Verfahrensbestandes zum Ende des Jahres 2022.

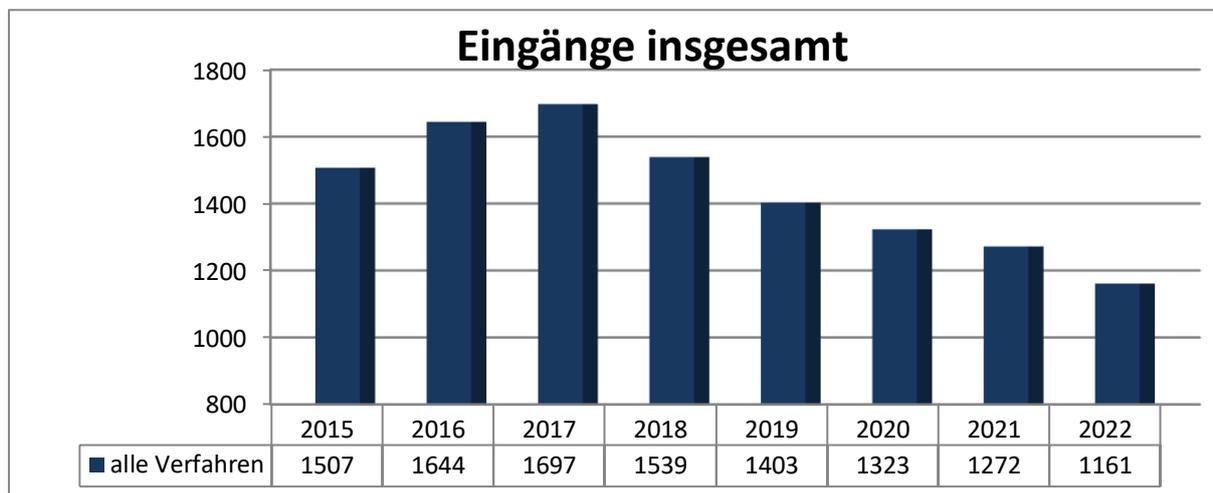
Auf einen Blick: Ergebnisse des Jahres 2022

Anhängige Verfahren am 1. Januar 2022		
Klagen	1.083	
Vorläufiger Rechtsschutz	51	
insgesamt		1.134
Eingänge		
Klagen	965	
davon Kindergeld 158		
Vorläufiger Rechtsschutz	143	
davon Kindergeld 29		
insgesamt		1.108
<i>Kostensachen</i>	16	
<i>Sonstige selbständige Verfahren</i>	37	
<i>Güteverfahren</i>	18	
<i>insgesamt</i>	71²	(1.179)
Erledigungen		
Klagen	1.130	
davon Kindergeld 187		
Vorläufiger Rechtsschutz	157	
davon Kindergeld 29		
insgesamt		1.287
Klagen	918	
Vorläufiger Rechtsschutz	37	
Anhängige Verfahren insgesamt zum 31. Dezember 2022		955

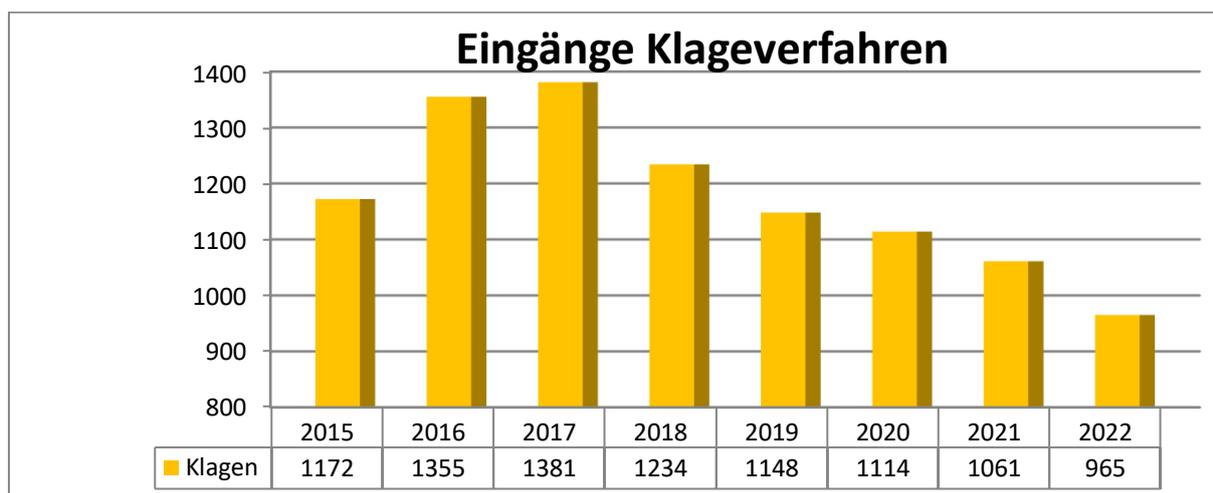
² Kostensachen, sonstige Verfahren und Güteverfahren bleiben bei dem Bestandsvergleich unberücksichtigt.

Eingangszahlen

Die Eingangszahlen 2022 waren gegenüber dem Vorjahr erneut rückläufig, und zwar sanken sie von 1.272 auf **1.161 Verfahren**³ im Berichtsjahr. Damit verstetigt sich auch beim Finanzgericht Hamburg der bundesweite Trend sinkender Eingänge bei den Finanzgerichten.



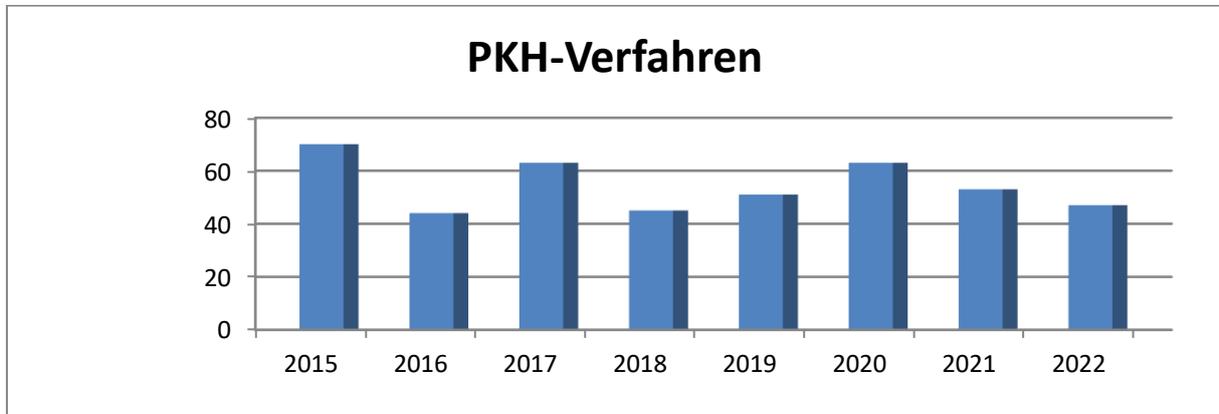
Bei den Gesamteingängen bilden die **Klagen** mit einem Anteil von 83,12 % den Schwerpunkt. Diese Verfahrensart stellt damit die entscheidende Kennzahl für den Geschäftsanfall eines Finanzgerichts dar; sie erfordern auch eindeutig den höchsten Arbeitsaufwand pro Fall. Im Berichtsjahr gingen 965 Klagen ein, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 9,05 % (Vorjahr 4,76 %).



Die gesunkenen Eingänge betreffen sowohl Steuer- als auch Zollrechtsverfahren. Bei den Kindergeldverfahren ist ebenfalls weiterhin ein Rückgang der Klagen von 5,95 % (Vorjahr 19,62 %) zu verzeichnen.

³ Klagen, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Kostensachen sowie sonstige selbständige Verfahren, jedoch ohne 18 Güteverfahren.

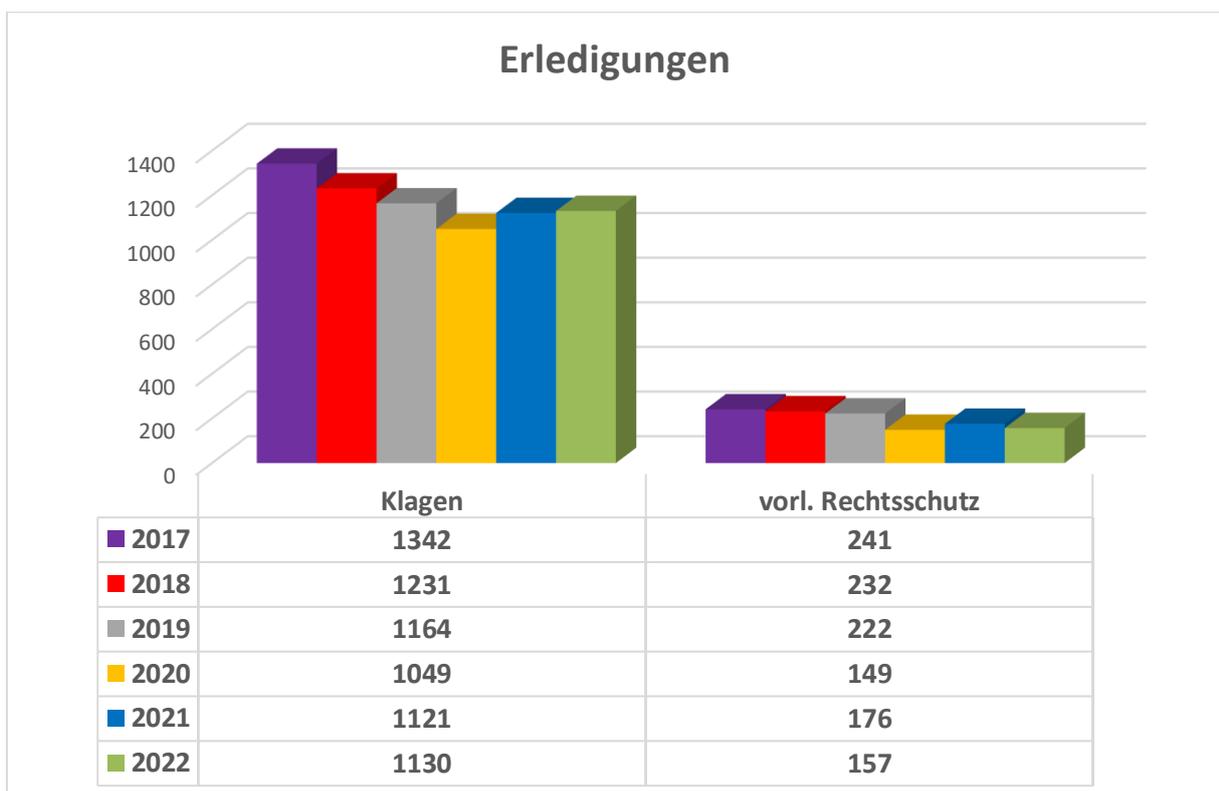
Auch die Zahl der Verfahren, in denen die Rechtssuchenden einen Antrag auf Gewährung von **Prozesskostenhilfe (PKH)** gestellt haben, ist im Jahr 2022 zurückgegangen. PKH-Anträge in Klage- oder sonstigen Verfahren zählen für die Statistik allerdings nicht als gesonderte Eingänge.



Erledigungen

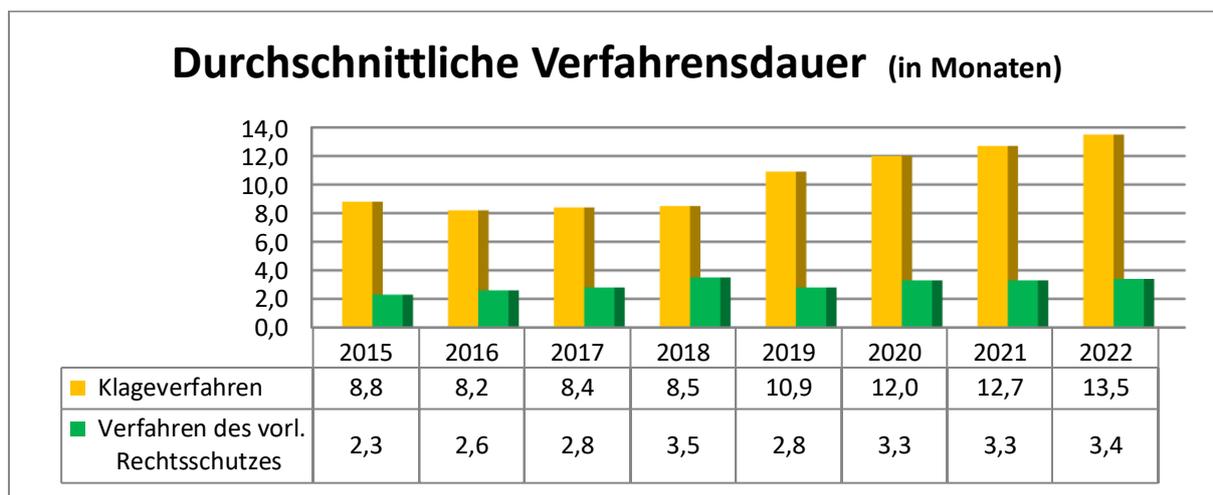
Nach einem leichten - pandemiebedingten - Rückgang bei den Erledigungszahlen, hat das Finanzgericht Hamburg im Berichtsjahr nahezu wieder Klagen in einem Umfang wie im Jahr 2019 entschieden.

Die Anzahl der erledigten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes orientiert sich naturgemäß an der Anzahl der eingegangenen Anträge.



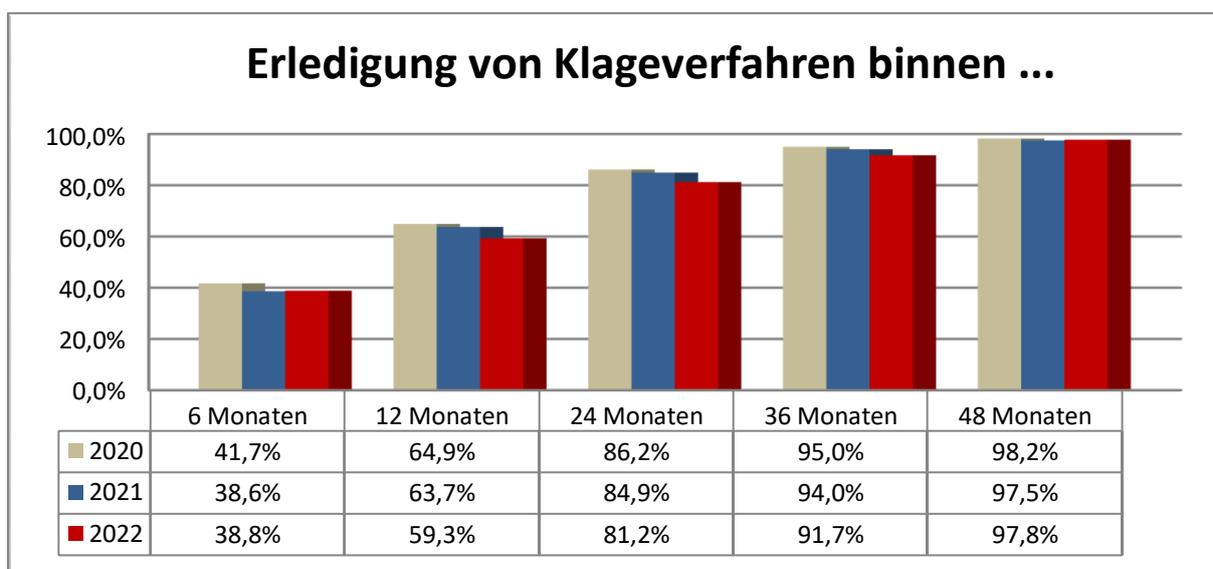
Verfahrensdauer

Auch im dritten Pandemiejahr 2022 ist es dem Finanzgericht Hamburg gelungen, in den meisten Verfahren **zeitnahen Rechtsschutz** zu gewähren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Klageverfahren liegt mit nunmehr 13,5 Monaten leicht über dem Vorjahr, bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist sie mit 3,4 Monaten gegenüber dem Vorjahr fast konstant geblieben.



Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt des Jahres 2021⁴ mit Verfahrenslaufzeiten von 14,4 Monaten (Vorjahr 14,2 Monate) für Klagen dürfte das Finanzgericht Hamburg auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder einen Spitzenplatz einnehmen.

Erfreulich bleibt, dass weit über die Hälfte (rund 60 %) der Klageverfahren binnen eines Jahres erledigt werden konnte.

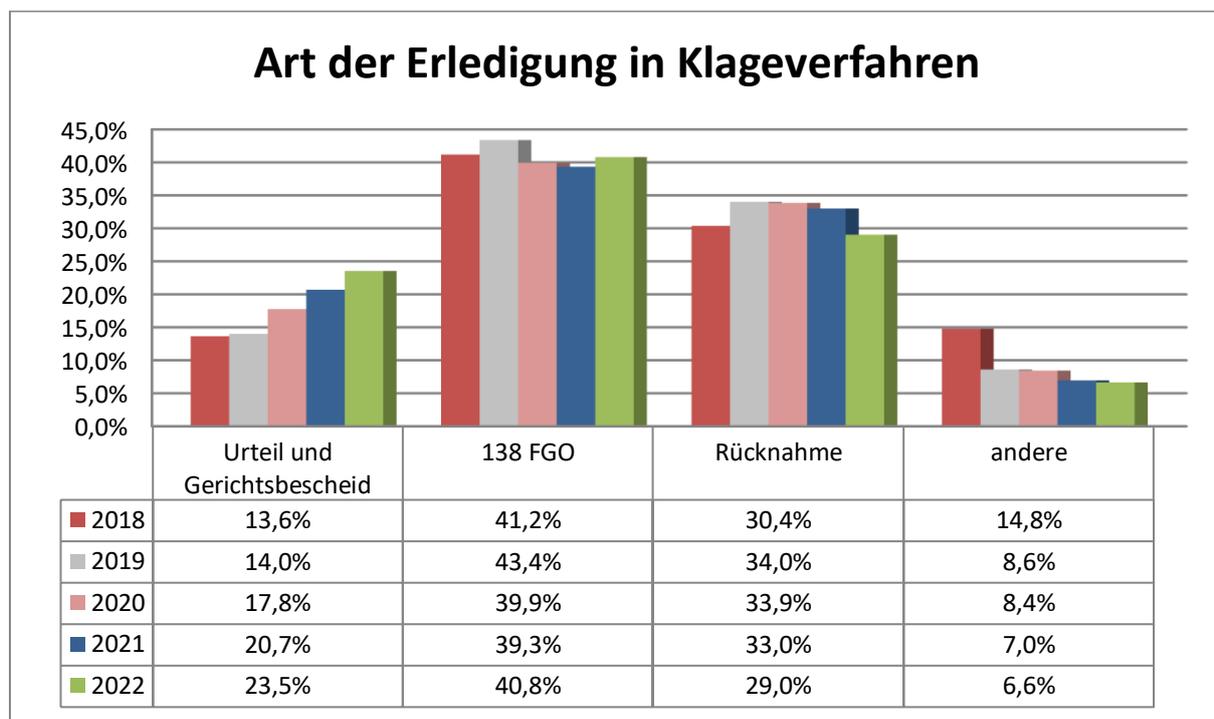


⁴ Vergleichszahlen des Jahres 2022 lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor; [Finanzgerichte - Fachserie 10 Reihe 2.5 - 2021 \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presse-und-Publikationen/Fachserie/10-Reihe/2.5-2021.html).

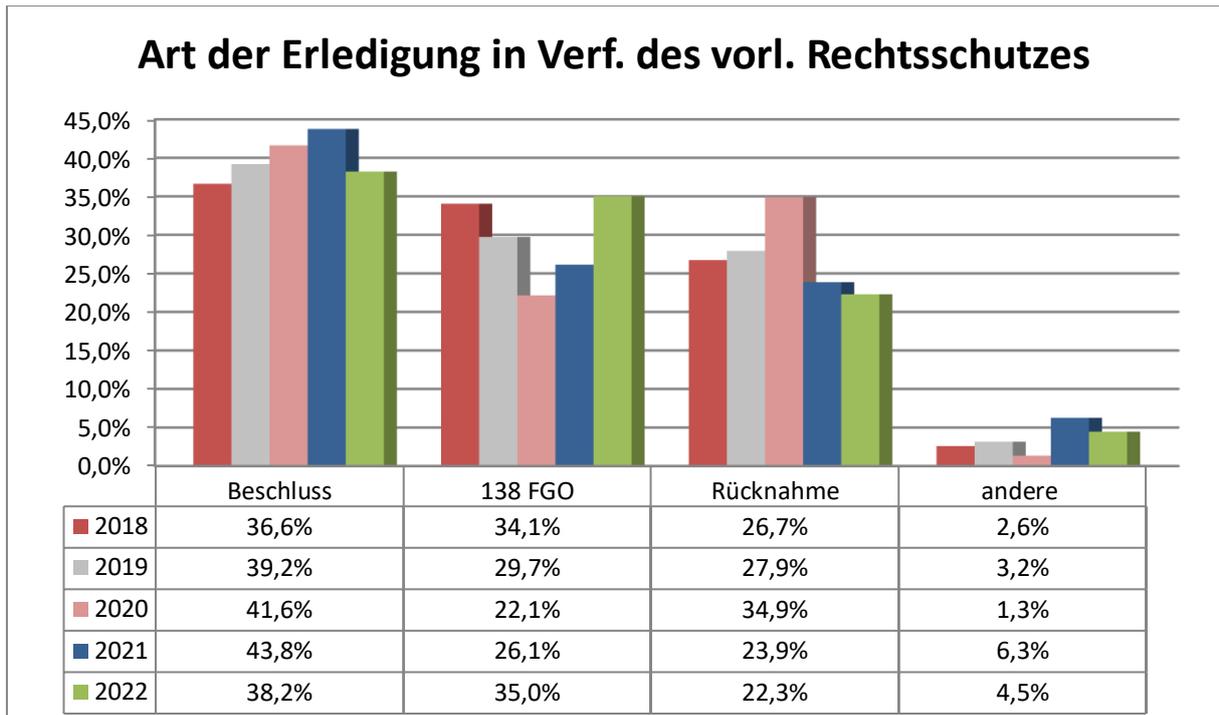
Die erfreulichen Verfahrenslaufzeiten werden dadurch begünstigt, dass beim Finanzgericht Hamburg intensiv von der Möglichkeit der Anberaumung eines **Erörterungstermins** gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 FGO Gebrauch gemacht wird. Erörterungstermine werden in der Regel zeitnah nach Eingang der Klageerwiderung anberaumt und dienen dem informellen Rechtsgespräch und der Aufklärung des Sachverhalts. In ihrem Verlauf kommt es in zahlreichen Fällen zu einer sog. **tatsächlichen Verständigung** zwischen den Beteiligten. Die Erörterungstermine leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur **Konfliktbeilegung** und zur Herstellung von **Rechtsfrieden**.

Art der Erledigung

Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen **1.130 Klageverfahren** konnten 461 Verfahren, also 40,8 %, einvernehmlich erledigt und sodann durch einen Kostenbeschluss (gemäß § 138 FGO) abgeschlossen werden. Damit bewegt sich der Anteil **einvernehmlicher Erledigungen** in den letzten Jahren stetig um 40 %.

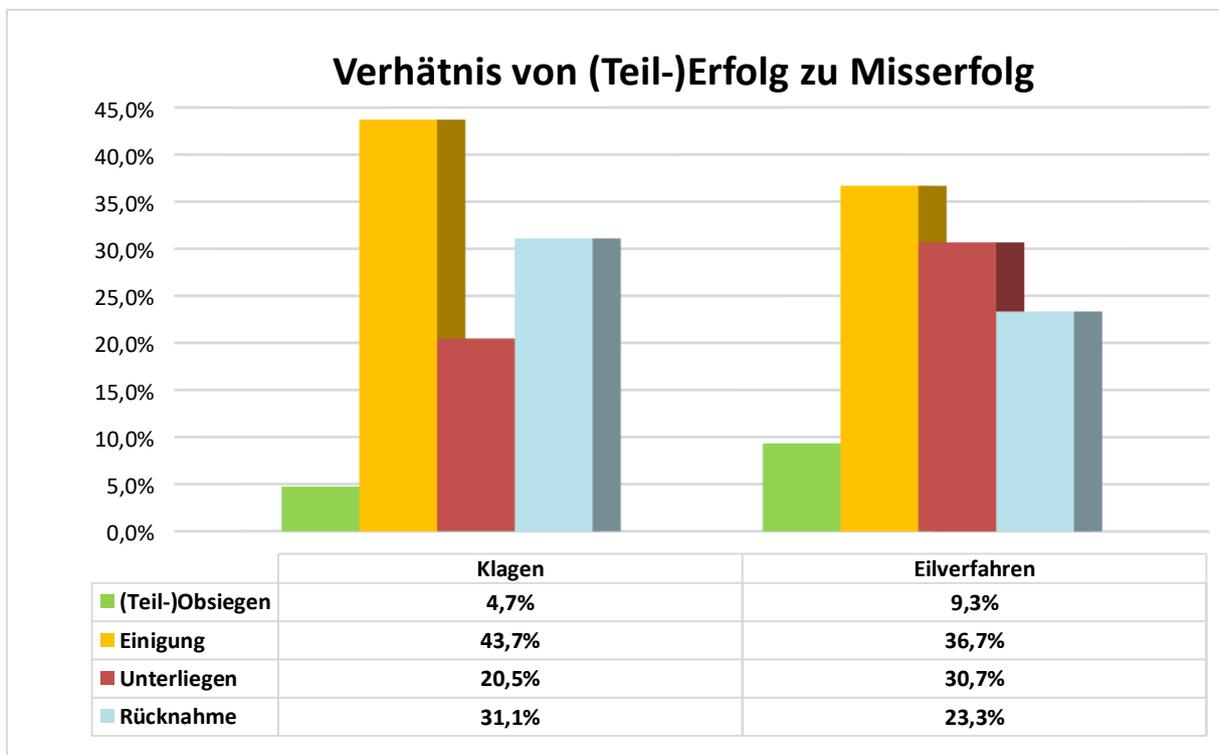


Im Bereich der **Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**, bei denen ein gerichtlicher Erörterungs- oder Verhandlungstermin zwar möglich, aber im Hinblick auf den Charakter als Eilverfahren eher selten durchgeführt wird, liegt der Anteil der einvernehmlich erledigten Verfahren erwartungsgemäß niedriger, erreicht aber mit 35,0 % einen gegenüber dem Vorjahr deutlich höheren Wert.



Erfolgsquote

Der statistische **Ausgang der Verfahren** ist von besonderem Interesse, auch um allgemein die Chancen eines Streitverfahrens einzuordnen.



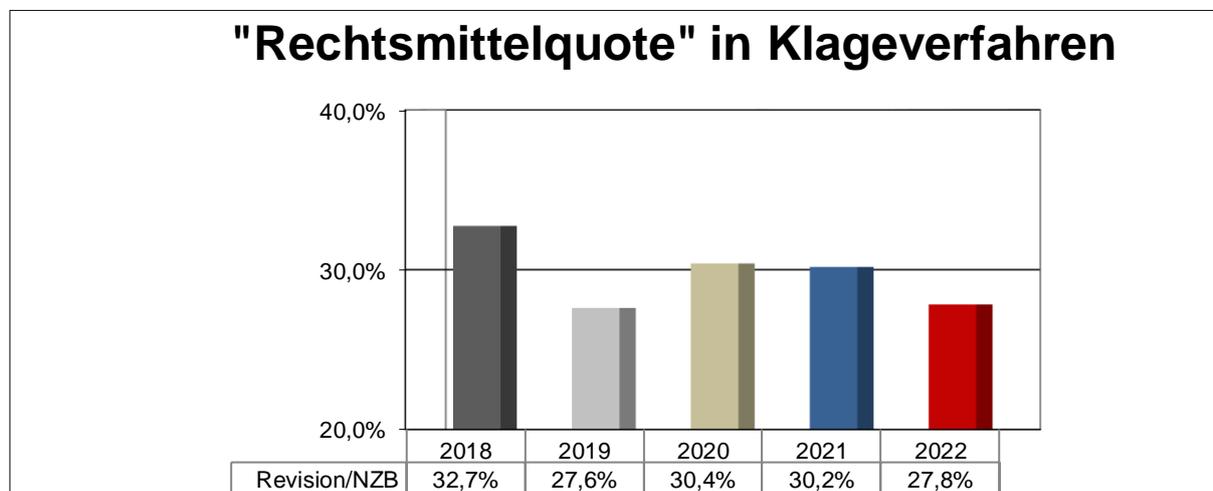
Bei den im Berichtszeitraum durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid (GB) beendeten 266 **Klageverfahren** lag der Prozentsatz der ganz oder teilweise zugunsten der Kläger getroffenen Entscheidungen bei 18,8 % und damit unter dem Vorjahreswert von 22,4 %. Als ganz oder jedenfalls teilweise erfolgreich können weiterhin auch die einvernehmlich beendeten Verfahren gewertet werden, denn die Erledigung der Hauptsache tritt regelmäßig nur ein, wenn der angefochtene Bescheid vollständig oder teilweise im Sinne des Klägers bzw. Antragstellers abgeändert wird. Nicht streitige Verfahrenserledigungen bilden auch die Rücknahmen der Klagen, die im Berichtszeitraum rund 31,1 % der Fälle betrafen und damit im Vergleich zum Vorjahr weniger wurden. Der freiwillige Verzicht auf eine Fortführung des Verfahrens - 43,7 % - erfolgt in zahlreichen Fällen aufgrund von richterlichen Hinweisen oder aufgrund eines Erörterungstermins, in dem eine rechtliche Einschätzung der Rechtslage vermittelt wird.

Von den im Jahr 2022 abgeschlossenen **vorläufigen Rechtsschutzverfahren** - insgesamt 157 - wurden 60 und damit 38,2 % der Verfahren streitig entschieden. Davon waren rund 23,3 % ganz oder teilweise erfolgreich für die Antragsteller; in 55 Fällen wurde die Hauptsache für erledigt erklärt, was ebenfalls einen Erfolg bzw. Teilerfolg widerspiegelt. In 35 Verfahren wurde der Antrag zurückgenommen, dies entspricht einem Anteil von rund 22,3 % (andere Erledigung 7 Verfahren).

Bei den Verfahren vor dem **Güterichter** (2022: 18 Eingänge, 2021: 6 Eingänge) konnte im Berichtsjahr in 10 Verfahren eine einvernehmliche Erledigung herbeigeführt werden. Diese hohe Quote spricht für die Sinnhaftigkeit des Güteverfahrens.

Rechtsmittelquote

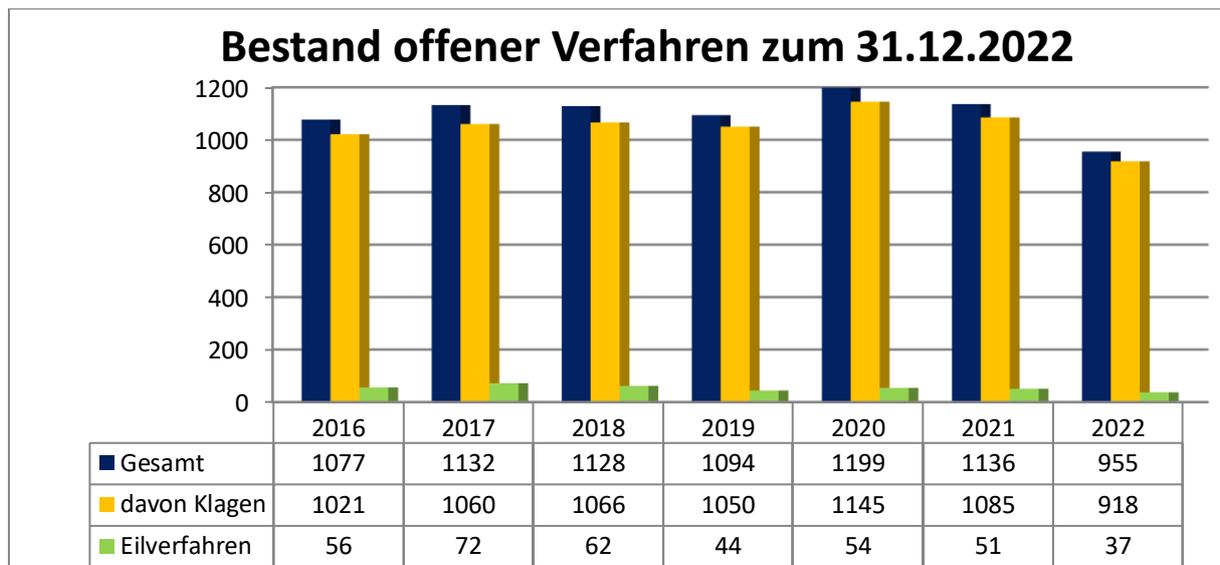
Nach den vom Bundesfinanzhof (BFH) gemeldeten Zahlen wurden im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg 12 Revisionen und 62 Nichtzulassungsbeschwerden -NZB- eingelegt. Damit liegt die Rechtsmittelquote mit 27,8 % wie auch in den Vorjahren bei ungefähr 30 %.



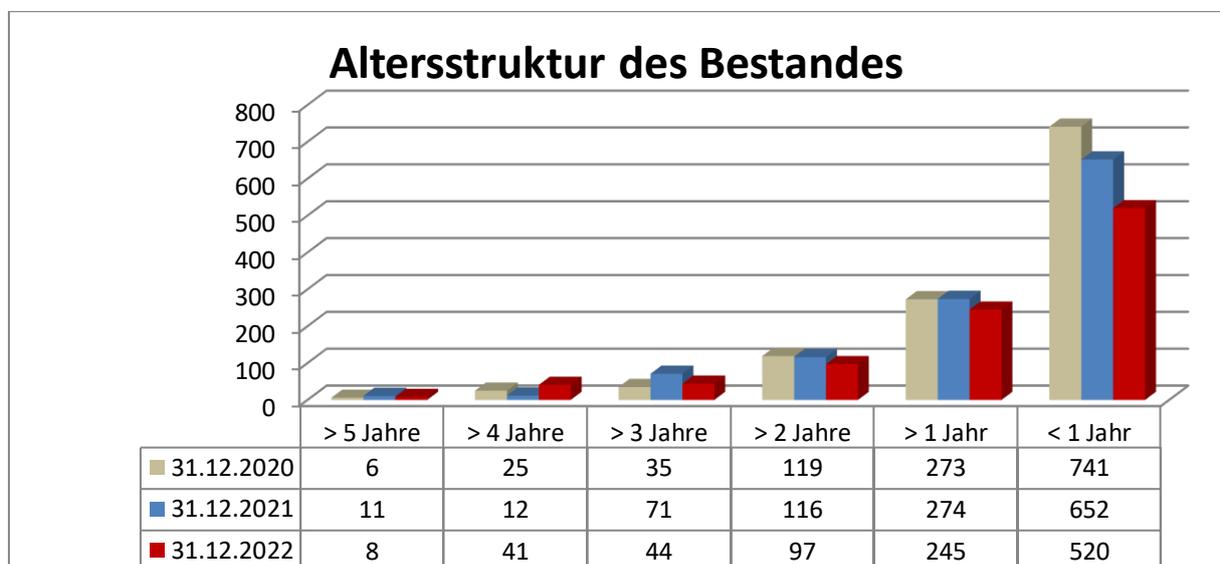
Verfahrensbestand

Die **Eingänge** des Berichtsjahres sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt erneut zurückgegangen. Es gingen 96 Klagen und 30 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz weniger ein als 2021. Der **Bestand an offenen Verfahren** ging gegenüber dem Vorjahr um 181 Verfahren zurück.

Insgesamt befindet sich der aktuelle Bestand seit 2015 erstmals wieder unter der Grenze von 1.000 Verfahren.



Die **Altersstruktur des Bestandes** hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verändert. Zum Ende des Berichtsjahres waren 19,89 % der Verfahren zwei Jahre alt oder älter (im Vorjahr 18,92 %). In absoluten Zahlen ausgedrückt waren 180 Verfahren zum Ende des Berichtsjahres älter als zwei Jahre; davon 93 Verfahren drei Jahre alt oder älter.



Rückblick/Aussicht

Durch den erneuten Rückgang der Eingangszahlen im Berichtsjahr konnte der Fallbestand weiter abgebaut werden. Der Abbau älterer Verfahren behält dabei weiterhin höchste Priorität.

Die rückläufigen Eingänge betrafen sowohl die Steuer- als auch Zollrechtsverfahren. Die Zahl der Kindergeldverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben.

Das Interesse an Güteverfahren lebte im Berichtsjahr wieder auf mit 18 neu eingetragenen Verfahren (Vorjahr 6).

Das Andauern der Pandemie im gesamten Berichtsjahr hat die Verfahrensabläufe nicht nennenswert beeinträchtigt. Der Sitzungsbetrieb wurde durchgängig aufrechterhalten, zunehmend ist auch die Videokonferenztechnik genutzt worden (Einzelheiten → unter Elektronischer Rechtsverkehr, Seite 16), und zwar vornehmlich bei der Durchführung von Erörterungsterminen und der Vernehmung externer Zeugen.

Durch die weit ausgebaute Digitalisierung auch der Arbeitsweise des nichtrichterlichen Dienstes ist es trotz der zeitweiligen Verlagerung dieser Tätigkeiten in das Home-Office praktisch nicht zu Einschränkungen im Dienstbetrieb gekommen. Auch die Gewährung von Akteneinsicht war - nach Terminabsprache - durchgehend gewährleistet.

Teil 3 Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Die elektronische Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten gehört zwischenzeitlich zum Gerichtsalltag. Ab **Januar 2022** sind die Rechtsanwaltschaft und die Behörden verpflichtet, nur noch elektronisch mit dem Gericht zu kommunizieren. Auch die Steuerberaterschaft erhält ab **Januar 2023** sukzessive ein besonderes Postfach als sicheren Übermittlungsweg (**beSt**), das ab der jeweiligen Einrichtung verpflichtend genutzt werden muss. Durch diese Neuerung wird der elektronische Rechtsverkehr einen weiteren wichtigen Schub erhalten. Bis zur Verfügungstellung eines beSt haben Steuerberaterinnen und Steuerberater die Möglichkeit, mittels De-Mail sicher mit dem Finanzgericht elektronische Dokumente auszutauschen.

Auf der Homepage des Finanzgerichts Hamburg sind mit der Safe-ID und der De-Mail-Adresse die für den ERV notwendigen Kontaktdaten zu finden. Dort wird unter

[Elektronischer Rechtsverkehr \(ERV\)](#)

auch über die Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation nach Maßgabe von § 52a FGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV-) vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, 3803) informiert.

Die im Dezember 2021 begonnene Pilotierung der **führenden elektronischen Gerichtsakte** ist im Berichtsjahr auf alle Senate des Finanzgerichts ausgedehnt worden. Neu eingehende Verfahren werden nur noch elektronisch geführt. Das Gericht hat es damit weit vor dem gesetzlichen Stichtag Anfang 2026 geschafft, in die elektronische Aktenführung zu wechseln. Mit der Digitalisierung der Akten wird auch die Einsichtnahme in die Prozessakten nach § 78 Abs. 2 FGO erleichtert. Diese soll voraussichtlich im Jahr 2023 über ein bundesweites Akteneinsichtsportale ermöglicht werden. Die im Regelfall beigezogenen Akten der beklagten Behörden liegen allerdings - bis auf die elektronisch geführten Kindergeldakten - in Papierform vor.

Alle Sitzungssäle des Gerichts sind mit Mediensteuerungsanlagen zur Visualisierung von Akteninhalten ausgestattet. Mit dieser Technik können aus den Sälen heraus auch Video-Verhandlungen und -Erörterungstermine durchgeführt werden, was vielfach nachgefragt wird.

Teil 4 Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit/Ausbildung

Fortbildung im Verfahrensrecht

Im Berichtsjahr konnte erneut die bereits traditionelle Informationsveranstaltung zum finanzgerichtlichen Verfahrensrecht, die in Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg durchgeführt wird und sich an junge Steuerberaterinnen und Steuerberater richtet, pandemiebedingt nicht stattfinden. Für das Jahr 2023 ist die Wiederaufnahme des bewährten Veranstaltungsformats geplant.

Veröffentlichung von Entscheidungen

In die Datenbank des Gerichts werden in anonymisierter Fassung als veröffentlichungswürdig angesehene Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse eingestellt. Per 31. Dezember 2022 waren insgesamt 4.911 Dateien unter

[Rechtsprechungsdatenbank](#)

abrufbar. Im Berichtszeitraum wurden 80 Entscheidungen neu in die Datenbank eingestellt.

Homepage des Gerichts

Auf der [Homepage](#) des Gerichts sind alle wichtigen Informationen über das Finanzgericht, z.B. Pressemitteilungen und der Newsletter sowie die Serviceleistungen abrufbar. Ferner kann hier der Streitwertkatalog der Finanzgerichtsbarkeit aufgerufen werden.

Newsletter

Zum 31. Dezember 2022 hatte der Newsletter des Finanzgerichts über 1.000 Abonnenten und hat sich damit als Informationsquelle für die Rechtsprechung des Gerichts etabliert. Viermal im Jahr informiert der Newsletter die interessierte Öffentlichkeit über ausgewählte Entscheidungen des Gerichts, die im Volltext elektronisch abrufbar sind, sowie Veranstaltungen, Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht. Der Bezug des [Newsletters](#) ist kostenlos und kann über die Homepage des Finanzgerichts abgerufen werden.

Referendare/Praktikanten

Rechtsreferendare und Studierende der Rechtswissenschaften können eine Ausbildungsstation bzw. ein Gruppenpraktikum (entsprechend § 5 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes)⁵ im Finanzgericht absolvieren. Im Berichtszeitraum haben hiervon 8 Referendare und 12 Praktikanten (Gruppenpraktikum) Gebrauch gemacht.

Seit 2016 bietet das Finanzgericht auch eine Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung auf das Zweite juristische Staatsexamen an.

Besucherservice

Es besteht die Möglichkeit für Interessierte, insbesondere Schüler- und Studentengruppen, an mündlichen Verhandlungen der verschiedenen Senate teilzunehmen. Hierfür ist eine Absprache mit der Gerichtsleitung erforderlich. In Pandemiezeiten konnte diese Service allerdings nicht angeboten werden. Für das Jahr 2023 ist die Wiederaufnahme dieses Angebots geplant.

Unterrichtsmaterial

„Die Hamburger Gerichte - Rechtsprechung für unsere Stadt“, so lautet der Titel des von der Hamburgischen Bürgerschaft in Zusammenarbeit mit dem Finanzgericht Hamburg und dem Lehrerinstitut Hamburg herausgegebenen Unterrichtsmaterials für den PGW-Unterricht. Initiator des Heftes ist der Präsident des Finanzgerichts Christoph Schoenfeld. Das [Unterrichtsmaterial](#) kann auf der Homepage des Finanzgerichts abgerufen werden.

Im Rahmen des Projekts [Schule mit Recht](#) der Behörde für Justiz- Verbraucherschutz, der Schulbehörde und des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung können Schüler Exkursionen u.a. an das Finanzgericht unternehmen. Ziel des Projekts ist es, den Schülern Einblick in das Rechtssystem zu vermitteln. Derzeit beteiligen sich 171 Praktiker u.a. aus Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung sowie 61 Schulen an dem Projekt. Im Finanzgericht betreut der Präsident des Gerichts die Schülergruppen.

⁵ [Link Studienpraktikum](#)

Teil 5 Ausgewählte Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg aus dem Jahre 2022⁶

Das Finanzgericht Hamburg veröffentlicht grundsätzlich vierteljährlich im Rahmen seines Newsletters Entscheidungen, die von besonderem Interesse sind.

Die [Pressemitteilungen](#) und die [Newsletter](#) des Berichtsjahrs sind über die Internetseite des Finanzgerichts Hamburgs abrufbar.

Nachfolgend einige ausgewählte Entscheidungen des Jahres 2022:

Abgabenordnung

Schätzung anhand der Richtsatzsammlung des BMF

1. Die Schätzung anhand der Richtsatzsammlung als externer Betriebsvergleich ist eine anerkannte Schätzungsmethode in Fällen, in denen ein interner Betriebsvergleich, etwa durch Nachkalkulation, mangels verlässlichen Zahlenmaterials nicht möglich ist.
2. Die in der Literatur aufgeworfene Kritik an der Richtsatzsammlung greift vor dem Hintergrund nicht durch, dass die Richtsatzsammlung keinen normativen Charakter hat, sondern lediglich ein Hilfsmittel ist, das von den Finanzgerichten im Rahmen ihrer richterlichen Würdigung nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls angewandt wird.
3. Gerade durch die große Spannweite der Rohgewinnaufschlagsätze für Gastronomiebetriebe (im Streitjahr 2014 zwischen 186 % und 400 %) kommt der Berücksichtigung des Einzelfalls besondere Bedeutung zu, die die Kritik an der statistischen Erhebung der den Richtwerten zugrundeliegenden Daten zurücktreten lässt.

Urteil vom 13.10.2020 ([2 K 218/18](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH X R 19/21.

Vorläufige Festsetzung von Erstattungszinsen

1. Die vorläufige Festsetzung von Erstattungszinsen für Zeiträume ab 2019 kann nicht ermessensfehlerfrei aufgehoben und die Entscheidung über die Zinsfestsetzung ausgesetzt werden nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO i.V.m. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO. 2. Eine auf Aufhebung eines Vorläufigkeitsvermerks zur Festsetzung von Erstattungszinsen gerichtete Klage ist nicht deshalb wegen fehlender Klagebefugnis unzulässig, weil eine Änderung des Zinsbescheides zuungunsten der Kläger ohnehin nicht erfolgen kann (so aber FG Münster, Urteil vom 14. September 2006, 3 K 4376/04 Erb, EFG 2007, 83), denn der Kläger ist bereits durch die sich aus der Vorläufigkeit ergebende Rechtsunsicherheit beschwert.
3. Die Anordnung der Vorläufigkeit der Festsetzung von Erstattungszinsen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 0,5 % pro Monat war ermessensfehlerhaft, weil bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung feststand, dass eine spätere Änderung der Steuerfestsetzung wegen § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ausschied.

Urteil vom 14.4.2022 ([1 K 126/20](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VIII R 12/22.

⁶ In 2022 zur Veröffentlichung frei gegeben.

Voraussetzungen für den Übergang zur Außenprüfung bei einer Kassen-Nachschau

1. Werden bei der Kassen-Nachschau dem Prüfer nicht die erbetenen Unterlagen übergeben, ist dies ein Grund, den Übergang zur Betriebsprüfung anzuordnen.
2. Der Betriebsprüfer verwirkt nicht die Möglichkeit des Übergangs, wenn er diesen nicht sofort anordnet, sondern er dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräumt, die Unterlagen nachzureichen.
3. Weitere Voraussetzungen werden in § 146b Abs. 3 AO nicht normiert und sind auch nicht erforderlich. Der Steuerpflichtige ist nicht schlechter gestellt als wenn er eine „normale“ Prüfungsanordnung gemäß § 196 AO erhalten hätte. Insbesondere handelt es sich bei dem § 146b Abs. 3 AO nicht um eine Norm mit Bestrafungscharakter.
4. Es ist nicht erforderlich, dass es sich bei den Feststellungen während der Kassen-Nachschau um unstreitige Feststellungen handelt.
5. Es ist nicht die Verpflichtung des Innendienstes oder des Prüfers, der die Kassen-Nachschau gemacht hat, nachträglich eingereichte Unterlagen vollständig außerhalb einer Außenprüfung zu überprüfen. Dies ist Aufgabe einer Außenprüfung.
6. Es ist auch weder Aufgabe des Gerichts vorab im Rahmen der Überprüfung der Übergangsanordnung selbst eine Belegprüfung durchzuführen, noch ist es erforderlich, eine vollständige rechtliche Überprüfung der streitigen Fragen im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens vorzunehmen. Eine Grenze ist nur dann erreicht, wenn die Feststellungen des Betriebsprüfers greifbar rechtswidrig sind.

Urteil vom 30.8.2022 ([6 K 47/22](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH XI B 93/22.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zum Verhältnis von Art. 15 Abs. 3 DBA-Schweiz für Einsätze auf Schiffen oder Luftfahrzeugen zur Grenzgängerregelung nach Art. 15a DBA-Schweiz

Art. 15 Abs. 3 DBA-Schweiz ist *lex specialis* zu Art. 15a DBA-Schweiz bei der Besteuerung von Einkünften eines Piloten aus unselbständiger Arbeit mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeit in Deutschland.

Gerichtsbescheid vom 12.4.2021 ([6 K 179/19](#)), Rev. eingelegt, Az. des BFH I R 22/21.

Einkommensteuer

Aufgabe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland bei Umzug ins Ausland

1. Fasst der Steuerpflichtige den Entschluss, seine Wohnung im Inland aufzugeben und dauerhaft ins Ausland umzuziehen, wird der inländische Wohnsitz bis zum tatsächlichen Verlassen der Wohnung am Umzugstag beibehalten.
2. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland endet in diesem Fall in dem Moment, in dem der Steuerpflichtige am Umzugstag das Inland verlässt.
3. Der Tag des Umzugs ins Ausland zählt noch zum Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht.
4. Bei einer Nettolohnvereinbarung fließt dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung eines sonstigen Bezuges grundsätzlich auch der Lohn in Form der vom Arbeitgeber übernommenen Lohnsteuer zu.

Urteil vom 12.5.2022 ([5 K 141/18](#)), rechtskräftig.

Steuerfreie Vermietung von Zimmern an Prostituierte in sog. Steigen?

Eine steuerfreie Vermietungsleistung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn bei der Nutzungsüberlassung von Zimmern in einer sog. Steige an Prostituierte zusätzliche für die Ausübung der Prostitution wesentliche Leistungen erbracht werden, wie das Vorhalten von sog. Wirtschaftlern, die für einen reibungslosen Betrieb in der Steige sorgen und die Möglichkeit eröffnet wird, auf einer bestimmten Fläche im öffentlichen Raum, die informell der Steige "zugewiesen" ist, exklusiv, d.h. unter Ausschluss "steigenfremder" Prostituerter, Freier zu akquirieren. Gleiches gilt, wenn statt des Straßenraumes ein sog. Kober für die Akquisition genutzt werden kann.

Urteil vom 17.5.2022 ([2 K 9/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH XI B 67/22.

Verfassungsrechtliche Überprüfung des Betriebsausgabenabzugsverbots hinsichtlich der neuen Bankenabgabe

1. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG ist hinsichtlich der neuen Bankenabgabe formell verfassungskonform. Die Änderungen der durch § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG in Bezug genommenen Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 RStruktFG lösten keine Zustimmungspflicht des Bundesrates aus.

2. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG ist materiell nicht verfassungswidrig, insbesondere verstößt die Norm nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Die Einschränkung des objektiven Nettoprinzips ist gerechtfertigt, denn mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG verfolgt der Gesetzgeber einen außerfiskalischen Lenkungszweck aus Gründen des Allgemeinwohls. Der vom Gesetzgeber intendierte Zweck des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG ist, Bankgeschäfte, von denen systemische Risiken ausgehen, zu verteuern, indem der Betriebskostenabzug der Jahresbeiträge für den Restrukturierungsfonds versagt wird. Der Gesetzgeber intendiert eine Funktion, die über die bloße Finanzierung hinausgeht. Eine Rechtfertigung ergibt sich zusätzlich aus der Ausgestaltung der Bankenabgabe als Sonderabgabe.

Urteil vom 30.9.2022 ([6 K 47/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 30/22.

Finanzgerichtsordnung

Anordnung der endgültigen Aussetzung der Zwangsvollstreckung nach § 114 FGO bei bewusster Nichtbeachtung der Vollstreckungssperre des § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG durch die Verwaltung

§ 251 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG verleiht dem Antragsteller nach § 114 FGO für den Fall einen Anordnungsanspruch, dass die Antragsgegnerin einen Verwaltungsakt vollstreckt, der auf einer vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Rechtsnorm beruht. Da nach § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG die Vollstreckung des Verwaltungsaktes dauerhaft gesperrt ist, kann das Gericht in diesen Fällen ausnahmsweise die Vollstreckung endgültig und nicht nur einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache aussetzen.

Beschluss vom 30.8.2022 ([1 V 117/22](#)), rechtskräftig.